

Amtliche Mitteilungen

Datum 14. Februar 2019

Nr. 1/2019

Inhalt:

**Satzung
des
Zentrums zur Förderung der Hochschullehre
der
Universität Siegen**

Vom 13. Februar 2019

**Satzung
des
Zentrums zur Förderung der Hochschullehre
der
Universität Siegen**

Vom 13. Februar 2019

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 22 Absatz 1 Nr. 3 und 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Siegen die folgende Satzung erlassen:

Inhalt

Präambel

I. Organisation

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

§ 2 Organe

§ 3 Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter

§ 4 Der Beirat

II. Regelungen zum Nutzungsverhältnis

§ 5 Teilnahme und Anmeldung

§ 6 Zuteilung von Plätzen

§ 7 Bescheinigungen/Zertifikate

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Präambel

Hohe Lehrkompetenz von Lehrenden liegt im Interesse der Hochschulen und der Studierenden sowie der Lehrenden selbst. Das Zentrum zur Förderung der Hochschullehre leistet einen wichtigen Beitrag zur qualifizierten Lehrkompetenz als festen Bestandteil der akademischen Personalentwicklung für den Bereich Lehre und Wissenschaft und greift die für eine akademische Bildung relevanten gesellschaftspolitischen Aspekte auf, beispielsweise den durch Digitalisierung, Diversifizierung, Bildung für nachhaltige Entwicklung etc. bedingten Wandel. In dem hochschuldidaktischen Qualifizierungsangebot gilt es die Kompetenzen der Lehrenden mit Blick auf die Zukunft zu stärken, die erforderlich sind, damit sie ihrer Rolle als Mitgestalterinnen und Mitgestalter in den von Wandel bedingten Veränderungsprozessen gerecht werden. Die Planung und Umsetzung des hochschuldidaktischen Qualifizierungsangebots der Universität Siegen erfolgt nach den im Netzwerk Hochschuldidaktik NRW gemeinsam entwickelten Qualitätsstandards und orientiert sich im bundesweiten Kontext der Deutschen Gesellschaft für Hochschuldidaktik. Bei dem Netzwerk Hochschuldidaktik NRW handelt es sich um einen Zusammenschluss von Universitäten und Hochschulen in NRW, wobei der Netzwerkgedanke den Zertifikatsteilnehmenden ermöglicht, Veranstaltungen an allen Mitgliedshochschulen zu belegen und für das Zertifikatsprogramm zu nutzen. Mit dem Zertifikatsprogramm „Professionelle Lehrkompetenz für die Hochschule“ bietet die Universität Siegen als Mitglied im Netzwerk einen hochschulübergreifend abgestimmten Rahmen für eine fundierte didaktische Qualifizierung von Lehrenden. Das Programm ist an allen Mitgliedshochschulen jeweils den spezifischen Rahmenbedingungen entsprechend ausgestaltet und als Steuerungsinstrument zur Professionalisierung der Lehrkompetenz implementiert.

I. Organisation

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Das Zentrum zur Förderung der Hochschullehre der Universität Siegen ist eine Zentrale Betriebseinheit gemäß § 29 Absatz 2 des Hochschulgesetzes NRW (HG).
- (2) Das Zentrum zur Förderung der Hochschullehre bietet Lehrenden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Wissenschaftsmanagement der Universität Siegen ein qualifiziertes hochschuldidaktisches Qualifizierungsangebot. Das Angebotsspektrum orientiert sich in der inhaltlichen Ausrichtung an dem Ausbau systematischer Kompetenzen im Bereich Vermittlung von und Anleitung zum Umgang mit Wissen als auch in der Beratung und Betreuung von Studierenden. Das Qualifizierungsangebot berücksichtigt die Kompatibilität mit anderen bundesweit angebotenen hochschuldidaktischen Zertifikatsprogrammen, dient der individuellen Karriereplanung, steht für die zur Vermittlung von Lehrkompetenzen und unterstützt die pädagogische Eignung. Das Zentrum zur Förderung der Hochschullehre erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Angebot des Zertifikatsprogramms „Professionelle Lehrkompetenz für die Hochschule,
 - b) Qualitätsentwicklung und –sicherung des dem Zertifikatsprogramm „Professionelle Lehrkompetenz für die Hochschule“ zugrundeliegenden Qualifizierungsangebots, u.a. durch
 - Entwicklung, Überprüfung und Anpassung von Standards im Rahmen der aktiven Mitarbeit im Netzwerk Hochschuldidaktik NRW. Dies geschieht, in dem die Verantwortlichen der jeweiligen Mitgliedsstandorte neue Entwicklungen und Erfahrungswerte aus der Praxis regelmäßig ins Netzwerk einbringen.
 - Weiterbildungen.
 - Teilnahmen an einschlägigen Tagungen etc.
 - c) Material- und Curriculumsentwicklung einschließlich digital gestützter Angebote,
 - d) Sensibilisierung für und Berücksichtigung von Querschnittsthemen wie Digitalisierung, Diversity, Internationalisierung und Bildung für nachhaltige Entwicklung,
 - e) Durchführung und Evaluation von hochschuldidaktischen Angeboten,
 - f) Austausch und Zusammenarbeit mit hochschulinternen Verbundpartnern,

- g) Teilnahme am hochschuldidaktischen Diskurs in unterschiedlichen sozialen Medien,
 - h) Externe Kooperation im Rahmen von Aktivitäten wie beispielsweise der Digitalen Hochschule NRW (DH-NRW).
- (3) Neben den hochschuldidaktischen Qualifizierungsangeboten, die im Kontext des Zertifikatsprogramms vorgehalten werden, bietet das Zentrum zur Förderung der Hochschullehre beispielsweise
- a) die mediale Aufbereitung hochschuldidaktischer Inhalte und deren Bereitstellung zur Nachnutzung,
 - b) zielgruppenspezifische Formate,
 - c) Begleitung von kollaborativen und kollegialen Weiterbildungsprozessen,
 - d) Qualifizierungsangebote für Tutorinnen und Tutoren,
 - e) Lehrberatung,
 - f) die Durchführung von quantitativen Evaluationsinstrumenten,
 - g) das Herausgeben von Publikationen zu ausgewählten hochschuldidaktischen Themen
- an.
- (4) Das Qualifizierungsangebot des Zentrums zur Förderung der Hochschullehre ist für Mitglieder der Universität Siegen gebührenfrei. Lehrende außerhalb der Universität Siegen, wie die einer Mitgliedshochschule des Netzwerks Hochschuldidaktik NRW, entrichten ein Entgelt nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung.
- (5) Zusätzliche Qualifizierungsangebote für die in § 5 genannten Nutzergruppen können auf Anfrage bereitgestellt werden, soweit die Finanzierung gesichert ist.

§ 2

Organe

Organe des Zentrums zur Förderung der Hochschullehre sind:

- die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter,
- der Beirat.

§ 3

Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter

- (1) Das Zentrum zur Förderung der Hochschullehre wird von einer hauptamtlichen Geschäftsführenden Leiterin oder einem hauptamtlichen Geschäftsführenden Leiter geleitet. Sie bzw. er wird vom Rektorat bestellt und ist ihm gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Das Rektorat bestellt auf Vorschlag der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren eine Stellvertretung.
- (2) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter leitet und verwaltet das Zentrum zur Förderung der Hochschullehre. Sie bzw. er führt die laufenden Geschäfte des Zentrums zur Förderung der Hochschullehre, koordiniert die Qualifizierungsangebote und sorgt für deren reibungslosen Ablauf. Sie bzw. er beruft die Sitzungen des Beirats ein und sorgt für ihre Durchführung.
- (3) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter berichtet dem Beirat regelmäßig.
- (4) Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten:
- a) Vertretung des Zentrums zur Förderung der Hochschullehre innerhalb und außerhalb der Universität;
 - b) Gewährleistung eines hochschuldidaktischen Qualifizierungsangebots in enger Abstimmung mit dem Beirat;

- c) Didaktische und administrative Gesamtleitung, Übertragung von Aufgaben auf die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder;
- d) konzeptionelle Vorschläge zur Fortentwicklung des Zentrums zur Förderung der Hochschullehre;
- e) Weisungsrecht gegenüber den Beschäftigten des Zentrums zur Förderung der Hochschullehre.

§ 4

Der Beirat

- (1) Dem Beirat gehören mit Stimmrecht an:
 - a) eine oder ein auf Vorschlag der Gruppe der Studierenden von den studentischen Mitgliedern des Senats gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 - b) eine oder ein auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von den der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angehörigen Mitgliedern des Senats gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter,
 - c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dekanate der Fakultäten,
 - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Direktoriums des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung,
 - e) eine externe Expertin oder ein externer Experte, die bzw. der auf Vorschlag der Geschäftsführenden Leitung durch das Rektorat bestellt wird.
- (2) Die geschäftsführende Leitung ist beratendes Mitglied. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Gäste zu ausgewählten Themenschwerpunkten in beratender Funktion zu einer Beiratssitzung einzuladen.
- (3) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.
- (4) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter des Zentrums zur Förderung der Hochschullehre berichtet dem Beirat über alle für die Hochschuldidaktik bedeutsamen Angelegenheiten, die aktuellen Entwicklungen des Zentrums zur Förderung der Hochschullehre und gibt Einblick in die Qualitätssicherung.
- (5) Die Mitglieder des Beirats vereinen sich in dem Ziel, gemeinsam Bedarfe abzusprechen und Empfehlungen sowie Stellungnahmen insbesondere zur kontinuierlichen Fortentwicklung des Zentrums zur Förderung der Hochschullehre abzugeben. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter unterrichtet das zuständige Prorektorat über eventuelle Empfehlungen und Stellungnahmen. Das Prorektorat legt diese ggf. dem Rektorat zur Entscheidung vor.
- (6) Der Beirat tagt mindestens einmal pro Jahr; bei Bedarf können auf Antrag eines Mitglieds des Beirats auch zusätzliche Sitzungen einberufen werden.

II. Regelungen zum Nutzungsverhältnis

§ 5

Teilnahme und Anmeldung

- (1) Zur Teilnahme an den Qualifizierungsangeboten des Zentrums zur Förderung der Hochschullehre sind alle Mitglieder und Angehörige der Universität Siegen berechtigt. Im Übrigen können nach Maßgabe freier Plätze, Lehrende einer Mitgliedshochschule des Netzwerks Hochschuldidaktik NRW, zugelassen werden; im Einzelfall entscheidet die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter.
- (2) Eine vorherige Anmeldung ist grundsätzlich für alle Angebote erforderlich, Näheres ergibt sich aus den jeweiligen Angebotsbeschreibungen.

§ 6

Zuteilung von Plätzen

- (1) Liegen für ein Angebot mehr Anmeldungen als Angebotsplätze vor, erfolgt die Verteilung der Angebotsplätze in der Reihenfolge folgender Kriterien:
 - a) Mitglieder und Angehörige der Universität Siegen haben Vorrang vor den Lehrenden der Mitgliedsstandorte des Netzwerks Hochschuldidaktik NRW;
 - b) Notwendigkeit eines Angebotsplatzes zur Erlangung von Leistungen im Rahmen des Zertifikatsprogramms Hochschuldidaktik NRW;
 - c) Härtefälle, insbesondere Krankheiten, chronische Erkrankungen oder Behinderungen, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sowie die Betreuung von minderjährigen Kindern. Die Entscheidung trifft im Einzelfall die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter der Hochschuldidaktik;
 - d) im Übrigen entscheidet das Los.
- (2) Antragstellerinnen oder Antragsteller, die nicht sofort einen Platz bekommen haben, werden in eine Warteliste aufgenommen und können über ein Nachrückverfahren nach Maßgabe der Reihenfolge der unter Absatz 1 genannten Kriterien noch nachträglich zugelassen werden.
- (3) Die Begrenzung und die Festsetzung der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Qualifizierungsangebote sowie die Zuteilung von (Workshop-)Plätzen wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter vorgenommen.

§ 7

Bescheinigungen/Zertifikate

- (1) Die Teilnahme an einer Veranstaltung wird mit einer Teilnahmebescheinigung bestätigt, die sowohl den Anforderungen des Netzwerks Hochschuldidaktik NRW als auch den bundesweiten Standards entspricht. Eine Teilnahmebescheinigung wird ausgehändigt, sofern die Teilnehmenden mindestens an 80% der für das Qualifizierungsangebot vorgesehenen Zeit anwesend waren.
- (2) Für Teilnehmende, die an dem Zertifikatsprogramm teilnehmen, werden entlang der Modulstruktur Teilzertifikate auf dem Weg zum Gesamtzertifikat „Professionelle Lehrkompetenz für die Hochschule“ des Netzwerks Hochschuldidaktik NRW ausgestellt.

§ 8

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 16. Januar 2019.

Siegen, den 13. Februar 2019

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)